



Tarifinfo Sozial- und Erziehungs- dienst

für die Kolleg*innen in den Kita-Eigenbetrieben
und in den Kitas des Pestalozzi-Fröbel-Haus

IMPRESSUM

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin (GEW BERLIN)

Ahornstr. 5, 10787 Berlin

Tel.: 219993-0, Fax: -50

Redaktion: Sabine Herzig, Udo Mertens, Katja Metzsig, Julia Herzog

E-Mail: vbba@gew-berlin.de

Internet: www.gew-berlin.de

Gestaltung: Christina Bauermeister

Foto: Christian von Polentz

November 2019

// **Liebe Kollegin, lieber Kollege,**

die Regelungen zur Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in die neuen S-Tabellen liegen vor. Somit kann nun auch ermittelt werden, welches Gehalt ihr ab dem 1.1.2020 erhalten werdet.

Das Tarifiergebnis von 2019 zum TV-L beinhaltet für einige Berufsgruppen grundlegende Veränderungen. Die Verständigung dazu zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften hat mehr Zeit und Arbeit als in den Verhandlungsrunden davor in Anspruch genommen. Entsprechend komplex sind auch die neuen Regelungen.

Klar ist: Die neue S-Tabelle ist ein Erfolg!

Sie beinhaltet langfristig substanzielle Gehaltssteigerungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, auch durch neue Eingruppierungen von koordinierenden Erzieher*innen, Kita-Leitungen und Sozialarbeiter*innen.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir ausführlicher erläutern, welche Änderungen sich aus dem Tarifiergebnis für den Sozial- und Erziehungsdienst ergeben. Beantworten wollen wir folgende Fragen:

- Was ändert sich ab 1.1.2020 für den Sozial- und Erziehungsdienst?
- Wie werde ich in die neue S-Entgeltgruppe übergeleitet?
- Wie werden die Tätigkeiten im Sozial- und Erziehungsdienst neu eingruppiert?
- Wie werden meine Erfahrungsstufen berücksichtigt?
- Warum wurde die sogenannte „kleine“ EG 9 abgeschafft?
- Wie werde ich von der „kleinen“ EG 9 in die neue EG 9a übergeleitet?
- Gibt es auch eine Überleitung in die neue EG 9b?

Auf der Internetseite findet ihr weitere Informationen. Bei Fragen helfen euch die Referent*innen der GEW und die Personalräte weiter.

Die Überleitung erfolgt übrigens automatisch, ihr müsst keine Anträge stellen.

Änderungen ab 1. Januar 2019

„Abschaffung“ der „kleinen“ Entgeltgruppe (EG) 9

In die „kleine“ Entgeltgruppe 9 (EG 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten) waren bis zum 31. Dezember 2018 Erzieher*innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (z.B. Facherzieher*innen für Integration) eingruppiert. Wegen der langen Stufenlaufzeiten in der Stufe 2 (5 Jahre) und in der Stufe 3 (9 Jahre) und dem Fehlen der Erfahrungsstufen 5 und 6 hatten wir schon seit langem eine Änderung gefordert. Das ist uns nun gelungen, was zu Entgeltverbesserungen führt. Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird ab dem 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt. Die EG 9a ersetzt die „kleine“ EG 9, hat jetzt reguläre Stufenlaufzeiten und die Stufen 5 und 6.

Überleitung von der „kleinen“ EG 9 in die EG 9a

Beschäftigte der „kleinen“ EG 9 werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 übergeleitet. Zu diesem Zweck gibt es eine Zuordnungstabelle:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

Beschäftigte mit fünf bis neun Jahren in der bisherigen Stufe 3 beginnen ihre Stufenlaufzeit in Stufe 5 immer von vorn. Dies ist darin begründet, dass Beschäftigte in Stufe 3 nicht bessergestellt werden sollen als diejenigen, die vor der Überleitung bereits Stufe 4 erreicht hatten. Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet.

Bisherige Entgeltgruppe 9 wird zur EG 9b

Die Beschäftigten in der Entgeltgruppe 9 mit normaler Stufenlaufzeit werden ab 1.1.2019 der Entgeltgruppe 9b zugeordnet. Außer der Bezeichnung der Entgeltgruppe ändert sich aber nichts.

Änderungen ab 1. Januar 2020

Ab dem 1. Januar 2020 gelten für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst andere Tätigkeitsmerkmale, andere Entgeltgruppen und andere Entgelttabellen. Für diese Regelungen wurde im TV-L ein neuer Paragraph eingeführt: „§ 52 – Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“. Hier sind u.a. die Stufenlaufzeiten der S-Entgeltgruppen geregelt:

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach **drei** Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach **vier** Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

In der **Entgeltgruppe S 8b** gibt es noch einmal *abweichende Stufenlaufzeiten* von der besonderen Stufenlaufzeit der S-Entgeltgruppen:

- Stufe 5 nach **sechs** Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach **acht** Jahren in Stufe 5

Neue Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung für den SuE

■ **Kita-Leitungen** werden nach wie vor nach der Anzahl der belegten Plätze eingruppiert zwischen S 9 und S 18. Hier wurde nun eine alte Forderung der Gewerkschaften berücksichtigt. Während die Durchschnittsbelegung zwischen 1. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres bisher keinen Tag unterschritten werden durfte, gibt es nun andere Regelungen. Eine Unterschreitung von 5 % führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn diese Unterschreitung drei Jahre in Folge auftritt. Darüber hinaus soll zukünftig je Kindertagesstätte eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

■ **Erzieher*innen** in Regeltätigkeit werden der S 8a zugeordnet.

■ Für **Erzieher*innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten** gilt die S 8b.

■ **Kindheitspädagog*innen** mit Hochschulabschluss werden bei gleicher Tätigkeit nicht schlechter eingruppiert als z.B. Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung.

Überleitung SuE

Die Überleitung für alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst wird zum 1. Januar 2020 automatisch erfolgen. Anträge sind dafür nicht zu stellen.

Bei der Überleitung werden die Beschäftigten einer Stufe zugeordnet. Damit hier keine Nachteile entstehen, wird die Überleitung unter Mitnahme der bisherigen Zeit in der Stufe geregelt. Hierzu gibt es auch wieder eine Tabelle.

Zuordnungstabelle für alle S-Gruppen (außer S 8b)	
bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	5 / 1 / R
5 / 4 / R	5 / 2 / R
5 / 5 / R	5 / 3 / R
6 / 1 / R	5 / 4 / R
6 / 2 / R	5 / 5 / R
6 / 3 / R	6

Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung, die in S4 eingruppiert werden, ist die Stufe 4 die Endstufe.

Folgende Beschäftigte werden der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (u.a. Facherzieher*innen für Integration).

Für sie gelten gesonderte Stufenlaufzeiten, weshalb die Zuordnung mit einer gesonderten Tabelle erfolgt:

Zuordnungstabelle nur für Entgeltgruppe S 8b	
bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R

Zuordnungstabelle nur für Entgeltgruppe S 8b	
bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	4 / 5 / R
5 / 4 / R	4 / 6 / R
5 / 5 / R	5 / 1 / R
6 / 1 / R	5 / 2 / R
6 / 2 / R	5 / 3 / R
6 / 3 / R	5 / 4 / R
6 / 4 / R	5 / 5 / R
6 / 5 / R	5 / 6 / R
6 / 6 / R	5 / 7 / R
6 / 7 / R	5 / 8 / R
6 / 8 / R	6

Bildung eines Vergleichsentgeltes

Zur Überleitung wird ein Vergleichsentgelt berechnet. Das setzt sich aus den für Januar 2020 zustehenden Entgeltbestandteilen zusammen.

Ist das Vergleichsentgelt **nicht** höher als das Tabellenentgelt, das sich aus der Überleitungstabelle in die neue S-Entgeltgruppe ergäbe, wird das Tabellenentgelt der S-Tabelle ab dem 1. Januar 2020 gezahlt.

Ist das Vergleichsentgelt **höher** als das Tabellenentgelt, das sich aus der Überleitungstabelle in die neue S-Entgeltgruppe ergibt, erhält die/der Beschäftigte das Vergleichsentgelt.

Bei den neuen S-Entgeltgruppen im Sozial- und Erziehungsdienst wird es keine Entgeltgruppenzulagen und keine Vergütungsgruppenzulagen (letztere als Besitzstände aus dem BAT) geben. Die Höhe dieser Zulagen wird aber bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes berücksichtigt.

Beschäftigte in einer individuellen Endstufe

- Übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen für den Sozial- und Erziehungsdienst als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet.
- Übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen für den Sozial- und Erziehungsdienst als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe **nicht**, werden sie zunächst der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens den Betrag der individuellen Endstufe erhalten; anschließend erfolgt die Einstufung unter Berücksichtigung der in der individuellen Endstufe bisher verbrachten Zeit.

Im TV-L wird an verschiedenen Stellen auf die Entgeltgruppen Bezug genommen. So richtet sich z.B. die Höhe der Jahressonderzahlung nach der Entgeltgruppe. Da im § 20 TV-L die S-Entgeltgruppen nicht genannt werden, gibt es die unten stehende Tabelle in dem neuen § 52 TV-L.

die Entgeltgruppe entspricht	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	3
S 4	5
S 5 (nicht besetzt)	6
S 6 (nicht besetzt) S 7, S 8a, S 8b	8
S 9, S 10, S 11a	9a
S 11b, S 12, S 13, S 14	9b
S 15, S 16	10
S 17	11
S 18	12

Unser Fazit

Die Gehaltssteigerung für Erzieher*innen und Kitaleitungen ist sehr beachtlich. Besonders die erfahrenen Erzieher*innen werden vom Übergang in die neue Tabelle profitieren. Diesen Erfolg haben wir gemeinsam erreicht!

Anlage G zum TV-L

Entgeltabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.966,13	4.086,71	4.614,06	5.009,53	5.602,77	5.965,29
S 17	3.602,62	3.921,93	4.350,36	4.614,06	5.141,35	5.451,16
S 16	3.517,35	3.836,26	4.126,26	4.482,20	4.877,70	5.114,99
S 15	3.386,17	3.691,21	3.954,91	4.258,11	4.745,87	4.956,78
S 14	3.368,38	3.653,36	3.946,38	4.244,45	4.574,04	4.804,73
S 13	3.311,32	3.561,52	3.888,97	4.152,61	4.482,20	4.646,98
S 12	3.265,85	3.551,43	3.865,40	4.142,24	4.485,01	4.630,03
S 11b	3.181,18	3.500,92	3.668,37	4.090,22	4.419,81	4.617,55
S 11a	3.115,82	3.433,54	3.599,91	4.020,81	4.350,36	4.548,12
S 9	2.893,45	3.168,29	3.420,82	3.788,16	4.132,54	4.396,57
S 8b	2.893,45	3.168,29	3.420,82	3.788,16	4.132,54	4.396,57
S 8a	2.852,26	3.099,41	3.317,51	3.524,15	3.725,02	3.934,52
S 7	2.783,77	3.017,57	3.222,37	3.427,12	3.580,73	3.809,88
S 4	2.635,59	2.883,17	3.062,38	3.183,96	3.299,16	3.478,61
S 3	2.465,51	2.712,95	2.885,09	3.043,16	3.115,48	3.201,88
S 2	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55

Anlage G zum TV-L

Entgelttablelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- gültig ab 1. Januar 2021 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.017,29	4.139,43	4.673,58	5.074,15	5.675,05	6.042,24
S 17	3.649,09	3.972,52	4.406,48	4.673,58	5.207,67	5.521,48
S 16	3.562,72	3.885,75	4.179,49	4.540,02	4.940,62	5.180,97
S 15	3.429,85	3.738,83	4.005,93	4.313,04	4.807,09	5.020,72
S 14	3.411,83	3.700,49	3.997,29	4.299,20	4.633,05	4.866,71
S 13	3.354,04	3.607,46	3.939,14	4.206,18	4.540,02	4.706,93
S 12	3.307,98	3.597,24	3.915,26	4.195,67	4.542,87	4.689,76
S 11b	3.222,22	3.546,08	3.715,69	4.142,98	4.476,83	4.677,12
S 11a	3.156,01	3.477,83	3.646,35	4.072,68	4.406,48	4.606,79
S 9	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S 8b	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S 8a	2.889,05	3.139,39	3.360,31	3.569,61	3.773,07	3.985,28
S 7	2.819,68	3.056,50	3.263,94	3.471,33	3.626,92	3.859,03
S 4	2.669,59	2.920,36	3.101,88	3.225,03	3.341,72	3.523,48
S 3	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,42	3.155,67	3.243,18
S 2	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55

